

1. Nachtragshaushaltsatzung des Amtes Neustrelitz-Land für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 29.06.2022 folgende Nachtragshaushaltsatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

| 1. im Ergebnishaushalt | von bisher | | auf | |
|---|------------|-----------|-----------|-----------|
| | EUR | | EUR | |
| | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 2.238.800 | 2.246.700 | 2.238.800 | 2.246.700 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 2.352.200 | 2.273.000 | 2.352.200 | 2.273.000 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -113.400 | -26.300 | -113.400 | -26.300 |

| 2. im Finanzhaushalt | von bisher | | auf | |
|--|------------|-----------|-----------|-----------|
| | EUR | | EUR | |
| | 2022 | 2023 | 2022 | 2023 |
| a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 2.205.100 | 2.207.700 | 2.205.100 | 2.207.700 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ | 2.256.200 | 2.190.600 | 2.256.200 | 2.190.600 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -51.100 | 17.100 | -51.100 | 17.100 |
| b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 0 | 30.000 | 0 | 30.000 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 79.200 | 106.800 | 79.200 | 106.800 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -79.200 | -76.800 | -79.200 | -76.800 |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Amtsumlage

- Die Amtsumlage wird von bisher 19,59 v.H. auf 19,59 v.H. (2022) und von bisher 19,70 v.H. auf 19,70 v.H. (2023) der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- Die Umlage auf die Kosten in besonderen Fällen wird im Verhältnis des Nutzens der beteiligten Gemeinden von bisher 0 v.H. auf 0 v.H. (2022) und von bisher 0 v.H. auf 0 v.H. (2023) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 23,61 (2022) und 23,61 (2023) Vollzeitäquivalente (VzÄ)
 nunmehr 24,21 (2022) und 24,21 (2023) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 7 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.

2. Unechte Deckung gem. § 13 GEMHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - b) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird.
 1143 Technikunterstützende Informationsverarbeitung
 1222 Einwohnermeldeamt
 Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - b) Bei der Zweckbindung von Erträgen für Spenden und Versicherungserstattungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 8 Weiterer Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht erheblich im Sinne des § 50 der KV-MV, wenn

- a) Bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Ansätze bis zu 2.500,00 EUR nicht mehr als 250,00 EUR, die Ansätze über 2.500,00 EUR nicht mehr als um 500,00 EUR überschritten werden;
- b) sie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 500,00 EUR nicht überschreiten.

Nachrichtliche Angaben:

| Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich | | 2022 | 2023 |
|--|--|---------------------|----------|
| | | in EUR | |
| 1. | zum Ergebnishaushalt | | |
| | das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher | -113.400 |
| | | auf voraussichtlich | -113.400 |
| 2. | zum Finanzhaushalt | | |
| | der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | | |
| | zum 31.Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | -51.100 |
| | | auf voraussichtlich | -51.100 |
| 3. | zum Eigenkapital | | |
| | der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 156.706 |
| | | auf voraussichtlich | 156.706 |

Neustrelitz, den _____
 Ort, Datum



 Amtsvorsteher

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.06.22 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.



Amtsvorsteher